

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 13. September 2012

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 366 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Mettmann gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 351
- 367 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage der Stadtwerke Düsseldorf AG. S. 352

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 368 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 12. Sitzung des Regionalverbands Ruhr. S. 353
- 369 Bekanntgabe über die Tagesordnung der Sitzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 354

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

366 **Bekanntmachung**
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Luftreinhalteplans Mettmann gemäß § 47
Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12.21 – LRP Mettmann

Düsseldorf, den 4. September 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Mettmann den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Mettmann aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid (NO₂) seit dem 01.01.2010 ein verbindlich einzuhaltemer Grenzwert von 40 µg/m³, dem bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden durfte, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduzierte. Für das Jahr 2009 (Bezugsjahr des Luftreinhalteplans Mettmann) ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 42 µg/m³.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Bei den im Jahr 2009 durchgeführten Messungen in der Breite Straße (VMEB) wurde für Stickstoffdioxid (NO₂) ein Jahresmittelwert von 51 µg/m³ ermittelt. Im Jahr 2010 wurde ein NO₂-Jahresmittelwert von 49 µg/m³ gemessen. Auf Grund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Die validierten Jahreskennzahlen des LANUV für 2011 stützen diesen Befund. Der Jahresmittelwert für NO₂ betrug am Messort im vergangenen Jahr 45 µg/m³ und lag damit weiterhin eindeutig oberhalb des Grenzwertes. Damit bestätigt sich die gesetzliche Verpflichtung der Bezirksregierung Düsseldorf, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Mettmann enthält als wesentliche Maßnahmen die Errichtung und Inbetriebnahme der beiden Umgehungsstra-

Ben „Seibelquerspange“ und „Ostangente K 38“ sowie – für den Fall, dass sich deren Baubeginn verzögern sollte – die Einrichtung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) ab dem 01.07.2013. Außerdem werden weitere verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Luftreinhalteplans Mettmann informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit vom 14.09.2012 bis 15.10.2012 auf der Homepage der Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) veröffentlicht.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Mettmann wird außerdem in der Zeit vom

14.09.2012 bis 15.10.2012

öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Bürgermeister der Stadt Mettmann

Neanderstr. 85

3. Obergeschoss

Zi N 315

40899 Mettmann

zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch von	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag 1	3.00 – 17.30 Uhr

und

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf Dienstgebäude

Cecilienallee 2 Zi240

40474 Düsseldorf

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 14.00 Uhr.

Die Einsicht in den Plan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans Mettmann, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich

bis spätestens 29.10.2012

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf eingehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Dr. Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 351

367 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage der Stadtwerke Düsseldorf AG

Bezirksregierung

53.01-100-53.0090/11/0101.1

Düsseldorf, den 6. September 2012

Vorbescheid 53.01-100-53.0090/11/0101.1 vom 09.07.2012 für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 9 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) folgender Vorbescheid für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Lausward auf dem Grundstück Auf der Lausward 75 in 40221 Düsseldorf, Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstücke 18, 41, 42, 54, 55, 94, 97, 99, 105, 150 erteilt:

I.A.1 Gegenstand des Vorbescheides:

Erweiterung des Heizkraftwerks Lausward durch die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD F) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.040 MW sowie einer elektrischen Leistung von 630 MW (jeweils bezogen auf eine Außentemperatur von 12°C). Als Brennstoff ist ausschließlich Erdgas vorgesehen.

I.A.2 Umfang des Vorbescheides:

Mit diesem Vorbescheid wird für das v. g. Vorhaben unter den unter II. aufgeführten Vorbehalten und unter Berücksichtigung der unter III. aufgeführten Voraussetzungen Folgendes festgestellt:

die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der GuD-Anlage am Standort des Heizkraftwerks Lausward ist gegeben;

die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich ergeben aus

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG,

§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Naturschutzrecht, § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Wasserrecht,

§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG,

liegen vor bzw. können hergestellt werden;

die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen (Kohlendioxid) liegen vor bzw. können hergestellt werden.

Der Vorbescheid ist mit Vorbehalten und Voraussetzungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Immissionsschutz und Naturschutz, Fischerei enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) erhoben werden.“

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und dazugehörigen Antragsunterlagen liegt vom **14.09.2012 bis einschließlich 27.09.2012** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Kaarst, Raum 215 – Infobüro Planen und Bauen, Verwaltungsgebäude Büttgen, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, Rathaus Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Raum 055, Wittenbergerstraße 21, 40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Mit Ablauf des 27.09.2012 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dratwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 352

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

368 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 12. Sitzung des Regionalverbands Ruhr

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 24. September 2012 – 10:00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 35/Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Themenblock Verkehr

Vortrag von Herrn Groschek

Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW

Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)

Projektanmeldung für den Bereich Schiene
 - 1.2 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)

Projektanmeldung für den Bereich Wasserstraßen
 - 1.3 Städtebauförderung

Hier: Unterrichtung über die Bekanntgabe des Programmwerfs zur Städtebauförderung 2012
 - 1.4 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hoochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk

Hier: Kenntnisnahme
 - 1.5 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

– Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
 - 1.6 RFNP-Änderungen – Benehmsherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
 - 1.7 Bauleitplanverfahren Nr. 1136 V – Dreigrenzen und 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal (IKEA-Bauvorhaben).
 - 1.8 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr

Verhältnis RFNP – Regionalplan Ruhr weiteres Vorgehen

Hier: Sachstandsbericht
 - 1.9 Anfragen und Mitteilungen
 - 1.9.1 Bericht über laufende Verfahren:

RVR als Landesplanungsbehörde
 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - 2.1 Wechsel in den Gremien des RVR:

- 2.1.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.1.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- 2.2 Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom noch im Planungsverfahren befindlichen Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad
Hier: Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- 2.3 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur Änderung Nr. 8a des Flächennutzungsplanes – Kraftwerk – und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – der Stadt Datteln
Hier: Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange
- 2.4 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr
Hier: Sachstandsbericht und Besetzung des Beirates
- 2.5 Regionaler Diskurs / Regionalplan Ruhr.
Hier: Prozess- und Zeitplanung
- 2.6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke-South“
Antragsteller: BNK Deutschland GmbH
- 2.7 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „WeselGas“ Antragsteller: Thyssen Vermögensverwaltung GmbH und PVG Patentverwaltungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH
Hier: Erlaubniserteilung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- 2.8 Netzwerk Industrienatur – Natur und Mensch auf offenen Industriebrachen im Ruhrgebiet
- 2.9 Eckpunkte des Operationellen Programms EFRE 2014 – 2020 für Wachstum und Beschäftigung
- 2.10 Klima-Expo NRW
Metropole Ruhr 2020
- 2.11 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.12 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.13 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Konzernabschluss zum 31.12.2011
- 2.14 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Jahresabschluss der RZR II Hexten GmbH zum 31.12.2011
- 2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.16 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.17 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.18 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Übernahme der Anteile des Vereins pro Ruhrgebiet e.V. (VpR)
- 2.19 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Gesellschaftsvertrag, Verlängerung der Nebenabrede (2012-2014)
- 2.20 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.21 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.22 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.23 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages und Liquidation
- 2.24 Angelegenheiten der Ruhrwind Hexten GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.25 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Jahresabschlüsse der Freizeitgesellschaften des RVR zum 31.12.2011
- 2.26 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Haushaltsansätze 2013
- 2.27 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 4. September 2012

Horst Schiereck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 353

369 **Bekanntgabe
über die Tagesordnung der Sitzung
des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Unterbacher See**

ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGEBIET
UNTERBACHER SEE

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, den 18.09.2012, 14.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31.

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift vom 26.10,2011
4. Jahresabschluss 2011 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2011
5. Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2012
7. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 26.10.2011

Düsseldorf, den 6. September 2012

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 354

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach